

Absender:

An das
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Antrag auf Übertragung der Entscheidungsbefugnis im Wege der einstweiligen Anordnung

Antragsteller/in:

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon:	

gegen

Antragsgegner/in

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

Kind weitere Kinder siehe Anlage Kinder

<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

beantrage ich, dass mir im Wege der einstweiligen Anordnung

die Entscheidungsbefugnis in folgender wichtigen Angelegenheit der elterlichen Sorge gemäß § 1628 BGB übertragen wird:

(Bitte **Art der Angelegenheit angeben**, z.B. Durchführung einer Impfung, Schulanmeldung, Urlaubsreise, Teilnahme des Kindes an einer religiösen Feier o.a.)

Begründung:

Der andere Elternteil und ich

sind seit dem _____ miteinander verheiratet

üben aufgrund einer gemeinsamen Sorgeerklärung vom _____ die gemeinsame elterliche Sorge aus.

Aus folgenden Gründen ist zum Wohle des Kindes eine Entscheidung in einer Meinungsverschiedenheit der Eltern erforderlich:

Zur Begründung verweise ich auf die beigefügte Anlage.

Feld zur Niederschrift der Gründe:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Gesetzestext der §§ 156, 161 Strafgesetzbuch:

§ 156

„Wer vor einer zu Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 161

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Berlin, den

Unterschrift d. Antragst.